

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1738  
des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion)  
Drucksache 7/4804

### **Versorgung mit und Nutzung von Trinkwasser in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Wärme gehört in Deutschland zur Daseinsvorsorge. Dabei ist die Versorgung mit Wasser der Kern der Vorsorge, es ist das wichtigste Lebensmittel.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist unerlässlicher Standortfaktor für Kommunen, denn ohne öffentliche Trinkwasserversorgung gibt es keine neuen Baugebiete, Gewerbegebiete und kein Wachstum in den Kommunen.

Klimawandel, Bevölkerungswachstum und Wohnungsbau stellen die künftige Versorgungssicherheit vor einige Herausforderungen. So werden Konkurrenzen um die Nutzung von Wasserressourcen - etwa in Dürre- und Hitzeperioden zunehmen. Wenn das Trinkwasserangebot für alle gewünschten Nutzungsarten nicht reicht, muss die öffentliche Wasserversorgung klar Vorrang gegenüber konkurrierenden Wassernutzungen haben - erst Mensch und Tier, dann Rasen und Pool.

Wasserversorger verzeichnen gerade bei sommerlichen Temperaturen und fehlenden Niederschlägen Trinkwasser-Verbrauchszahlen auf einem sehr hohen Niveau. Dass dieses Wasser nicht nur als Trinkwasser genutzt wird, zeigen die über das Jahr relativ gleichbleibenden Werte im Schmutzwasseranfall. Die überdurchschnittlich hohen Verbräuche sind im Wesentlichen auf eine Nutzung des Trinkwassers zur Gartenbewässerung zurückzuführen. Einigkeit dürfte darüber herrschen, dass das Befüllen von Swimmingpools oder die Bewässerung des Gartens über die Befriedigung von Grundbedürfnissen hinausgehen und keine Daseinsvorsorge darstellen.

Der Wasserverband Strausberg-Erkner ging hier einen ersten Schritt zur Regulierung. Er fördert mit seinen vier Wasserwerken jährlich rund elf Millionen Kubikmeter Grundwasser und versorgt damit etwa 170.000 Einwohner. Daneben hat die Tesla-Gigafactory, mit dem WSE eine maximale Lieferung von 1,4 Millionen Kubikmetern vertraglich vereinbart. Nun hat der WSE in seiner Verbandsversammlung am 1. Dezember 2021 durch Änderung der Satzung beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2022 der Verbrauch für Menschen und Unternehmen „gedeckelt“ werden kann.

Auch sollen bis zum Jahr 2025 konkrete maximale Wassermengen pro Haushalt in Abhängigkeit von der Zahl seiner Bewohner festgelegt werden. (Die Ansiedlung eines Rechenzentrums, der einen dreistelligen Millionenbetrag investieren wollte, scheint damit in Neuenhagen b. Berlin derzeit ausgeschlossen, da es an einer fehlenden Zusicherung der Versorgung durch den WSE mangelt.)

Nur wenn wir den Entwicklungen mit innovativen Lösungen begegnen, können wir zukünftigen Nutzungskonflikten vorbeugen und bestehende Konflikte lösen. Es ist daher erfreulich, dass eine intensive Beschäftigung mit dem Thema auf den verschiedenen politischen Ebenen bereits erfolgt. Beispielhaft genannt seien etwa die Nationale Wasserstrategie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) aus Juni 2021 oder das Niedrigwasserkonzept des Landes Brandenburg, das am 15. Februar 2021 vorgestellt worden ist. Als Antwort auf einen Antrag der Koalition aus August 2020 „Wasserhaushalt im Klimawandel stabilisieren“ (Drucksache 7/1818) wird die Landesregierung außerdem ein Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser vorlegen.

Ökonomische Instrumente können wesentlichen Einfluss darauf haben, dass der allgemeine Verbrauch an einer Ressource verringert und deren besonderer Wert stärker in das Bewusstsein der Gesellschaft gerückt wird. Als Teil der Daseinsvorsorge sind die Preise für die Wasserversorgung in Deutschland grundsätzlich kostendeckend ausgestaltet.

Im Zusammenhang mit den eingangs dargelegten Ereignissen ergeben sich allerdings einige spezifische Fragen, deren Beantwortung sich nicht ohne Weiteres aus den Strategiepapieren und Gesamtkonzepten ableiten lässt.

Frage 1: Welcher prozentuale Anteil am jährlichen Wasserverbrauch in Brandenburg entfällt auf die folgenden genannten Nutzergruppen?

- Privathaushalte
- Gewerbe
  - Energieversorger
  - Verarbeitendes Gewerbe
  - Sonstiges Gewerbe
- Land- und Forstwirtschaft
- Öffentliche Gebäude
- Sonstiges

zu Frage 1: Angaben zur prozentualen Verteilung des Wasserverbrauchs der vorgenannten Nutzergruppen liegen nicht vor. Statistisch wird nur das sogenannte Wasseraufkommen ausgewählter Nutzergruppen erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei diesem Parameter erhebliche Mehrfachzählungen und auch erhebliche Wassermengen enthalten sind, bei denen keine Nutzung/kein Verbrauch vorliegt, weil sie unmittelbar wieder Gewässern zugeführt werden. Die erfassten Wasseraufkommen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und entstammen dem letzten vorliegenden Bericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für das Erhebungsjahr 2016. Der Bericht kann unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/q-i-1-3j> eingesehen werden.

Sektor	Wasseraufkommen insgesamt in Kubikmeter  (enthält Mehrfachzählungen, da der Fremdbezug von anderen Betrieben bereits bei diesen als Wassergewinnung erfasst wird)	dito; in Prozent
Öffentliche Wasserversorgung	154.701.000	21,8
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	16.493.000	2,3
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	266.117.000	37,6
Verarbeitendes Gewerbe	100.557.000	14,2
Energieversorgung	164.389.000	23,2
Übrige Wirtschaftszweige	5.827.000	0,8

Frage 2: Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um einen Wasserverbrauch, der über die Daseinsvorsorge hinausgeht, höher zu bepreisen?

zu Frage 2: Die Kalkulation der Gebühren für die Trinkwasserversorgung unterliegt den rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Eine Differenzierung zwischen einem lebensnotwendigen Grundbedarf an Trinkwasser und einer Trinkwassernutzung für einen hierüber hinausgehenden Komfort ist darin nicht vorgesehen. In gewissem Umfang besteht innerhalb des Gebührenmodells die Möglichkeit, durch die Anteile von Grund- und Mengengebühr am Gesamtentgelt verbrauchssteuernd einzuwirken. Entscheidungen hierzu treffen jedoch ausschließlich die Gemeinden bzw. Zweckverbände.

Ein wasserrechtliches Instrument zur Steuerung von Wasserentnahmen besteht in der Erhebung des Wassernutzungsentgelts gemäß § 40 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Die Lenkungsfunktion des Wassernutzungsentgelts richtet sich auf die Nutzung von Wasserressourcen insgesamt und vollzieht sich durch die Höhe der Abgaben sowie etwaige Vergünstigungen und Ausnahmen. Eine Bepreisung des Wasserverbrauchs beim Endnutzer ist damit nicht verbunden.

Frage 3: In welchem Umfang werden in Brandenburg in der Industrie, in der Strom- und Wärmeerzeugung und in der Landwirtschaft Regenwasser einerseits und aufbereitetes Abwasser andererseits zur Deckung des Wasserbedarfes genutzt.

zu Frage 3: Hierzu liegen der Landesregierung mangels Berichtspflicht keine Angaben vor.

Frage 4: Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Nutzung von kommunalen Abwässern und Brauchwässern für Bewässerungszwecke u. ä. zu fördern?

zu Frage 4: Wasser zu Bewässerungszwecken muss nicht zwangsläufig Trinkwasserqualität aufweisen. Dennoch stehen einer Nutzung von gereinigtem Abwasser für Bewässerungszwecke auch Risiken entgegen. Die behandelten Abwässer enthalten stets auch noch Stoffe und Stoffgruppen, die bei der Abwasserbehandlung nicht entfernt werden können, so z. B. Schwermetalle, organische Spurenverunreinigungen, Arzneimittelrückstände, aber auch Bakterien und Viren. Gereinigte kommunale Abwässer können daher ohne weitergehende Behandlung nicht ohne Weiteres unbedenklich zur Bewässerung, insbesondere nicht bei lebensmittelrelevanten Kulturen, verwendet werden.

Auf Bundesebene wird aktuell ressortübergreifend an Regelungen zur nationalen Umsetzung der im Juni 2023 europaweit in Kraft tretenden EU-Verordnung 20/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung zur landwirtschaftlichen Bewässerung gearbeitet. Dieser Rechtsrahmen ist unerlässlich, um überhaupt die Nutzung gereinigter Abwässer in Betracht zu ziehen.

Kommunale Abwässer und Industrieabwässer müssen mindestens nach dem Stand der Technik gereinigt werden. Maßgebend hierfür sind die Vorgaben der Abwasserverordnung des Bundes. Für eine Verwendung zu Bewässerungszwecken wird zumindest eine Hygienisierung und in Abhängigkeit von den im konkreten kommunalen Abwasser enthaltenen Herkunftsbereichen und Stoffen (z. B. aus Krankenhausabwässern, chemischer Industrie, Schlachtereien, usw.) auch eine noch weitergehende Behandlung erforderlich sein.

Solcherart weiteraufbereitetes Abwasser dürfte, abgesehen von qualitativen Anforderungen, auch quantitativ nur pflanzenbedarfsgerecht aufgebracht werden, u. a. um Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers einschließlich der Trinkwasserversorgung aus Grundwasser zu vermeiden.

Abgesehen von dem bislang noch fehlenden Rechtsrahmen ist eine finanzielle Förderung der Nutzung von kommunalen Abwässern für Bewässerungszwecke nicht vorgesehen. Im Vergleich zu anderen Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts würden hier nur geringe Effekte eintreten, die zudem jeweils nur einen Einzelnen begünstigen. Somit liefe eine Förderung auch den Vorgaben des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zuwider, nach der Zuwendungen nur dann veranschlagt werden dürfen, wenn das Land an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Ferner steht jedwede Förderung unter dem Haushaltsvorbehalt.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass für Bewässerungszwecke bereits jetzt vielfältige rechtliche und finanzielle Vergünstigungen für Wasserentnahmen aus Grund- und Oberflächenwasser, im Vergleich zur Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, bestehen. Hierzu wird auf die Regelungen zum Gemeingebrauch (siehe § 25 WHG, § 43 Abs. 1 BbgWG sowie § 46 Abs. 1 Nummer 1 WHG) und zum Eigentümer- und Anliegergebrauch (siehe § 26 WHG) verwiesen. Für alle diese erlaubnisfreien Entnahmen muss gemäß § 40 Abs. 4 Nummer 1 BbgWG kein Wassernutzungsentgelt entrichtet werden. Ferner wird seit dem 1. Januar 2018 für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser für die Bewässerung in der Landwirtschaft kein Wassernutzungsentgelt mehr erhoben. Bei Entnahmen aus Grund- oder Oberflächenwasser ist nur für 7 vom Hundert der Berechnungsmenge Wassernutzungsentgelt zu zahlen.

Frage 5: Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Wasserverbrauch außerhalb der Daseinsvorsorge zu regulieren?

zu Frage 5: Die Gewässer sind insbesondere durch die wasserrechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) geschützt. Entnahmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser sind Gewässerbenutzungen, die grundsätzlich der wasserrechtlichen Zulassung bedürfen. Im WHG ist diese Vorkontrolle als repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt ausgestaltet. Auf der Grundlage der gesetzlich formulierten Versagungsgründe und der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens durch die Wasserbehörden erfolgt eine „Regulierung“ der Entnahmen.

Wasserrechtliche Zulassungen sind gem. § 12 Absatz 1 WHG zu versagen, wenn 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens) der zuständigen Behörde. Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gem. § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Mindestwasserführung zu gewährleisten. Die Grundwasserkörper werden u. a. dadurch geschützt, dass nur ein bestimmter Prozentsatz der Neubildungsrate zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Diesbezüglich prüft die oberste Wasserbehörde die Möglichkeit der Etablierung eines Klimaabschlages, um zukünftige Entwicklungen angemessen zu berücksichtigen.

Zur Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse können in den wasserrechtlichen Zulassungen Einschränkungen und Nebenbestimmungen, auch nachträglich, aufgenommen werden.

Gemäß § 22 WHG können Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Ein weiteres Instrument zur Regulierung der Wasserentnahmen ist, wie oben dargestellt, das Wassernutzungsentgelt im Hinblick auf die Steuerungsfunktion.

Frage 6: Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, in diesem Zusammenhang das KAG zu ändern?

zu Frage 6: Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die bestehenden Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg den kommunalen Aufgabenträgern der öffentlichen Wasserversorgung ermöglichen, die sparsame Nutzung von Trinkwasser zu fördern (s. auch Antwort zu Frage 2). So bewirken die verbrauchsabhängigen Mengengebühren, dass eine geringere Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu einer geringeren Gebührenbelastung führt. Über die Ausgestaltung der Gebührenbemessung entscheiden die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich.

Frage 7: Wurde für die Tesla-Gigafactory eine Versorgung mit aufbereitetem Abwasser erwogen? Falls ja: Welche Erschwer- und Hindernisse (rechtlich oder tatsächlich) stehen dem entgegen?

zu Frage 7: Ja. So ist z. B. vorgesehen, die in der Lackiererei der Tesla-Gigafactory anfallenden Prozesswässer anteilig technisch aufzubereiten und wiederzuverwenden. Einer darüber hinaus gehenden Aufbereitung der Prozesswässer stehen insbesondere verfahrenstechnisch und energetisch gegebene Prozesseffizienzgrenzen der jeweiligen Fertigungstechnologien entgegen.

Frage 8: Wasserknappheit besteht in Deutschland nicht flächendeckend, sondern vor allem regional. Inwieweit ist es erstrebenswert, die Netze verschiedener Wasserversorger zu verbinden, um in saisonalen Trockenperioden Abhilfe schaffen zu können?

zu Frage 8: Die Prüfung und Entscheidung größerer Verbundsysteme von bestehenden Wasserversorgungsnetzen obliegt den zuständigen Wasserversorgern und hängt im Wesentlichen von den jeweiligen Gegebenheiten in den betreffenden Versorgungs- bzw. Verbandsgebieten ab. Verbundsysteme erhöhen die Versorgungssicherheit und können dazu beitragen, einzelne Ausfälle zu kompensieren. Eine grundsätzliche Entschärfung von Versorgungsengpässen in den Trockenperioden bewirken sie jedoch nicht, weil die saisonal erhöhten Bedarfe gleichermaßen in dem angrenzenden Versorgungsgebiet bestehen.

Frage 9: Wie schätzt das MLUK die Entwicklung des Wasserbedarfs im Verbandsgebiet des WSE und in ganz Brandenburg innerhalb der kommenden 5, 10 und 20 Jahre ein?

Frage 10: Welche Ursachen werden nach Ansicht des MLUK maßgeblich für die prognostizierten Entwicklungen des Wasserverbrauchs sein und wie hoch schätzt das MLUK deren jeweiligen Anteil an der Entwicklung ein?

zu Frage 9 und 10: Eine detaillierte Prognose zur Bedarfsentwicklung in den unterschiedlichen Teilräumen des Landes Brandenburg existiert gegenwärtig nicht. Maßgebende Gründe hierfür sind einerseits die erheblichen Prognoseunsicherheiten in jedem einzelnen Sektor sowie Tempo und Ausmaß der Strukturverschiebungen zwischen der Metropolregion und den ländlichen Räumen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Folgen des Klimawandels in den kommenden Jahrzehnten zu einem maßgebenden Treiber des Wasserbedarfs entwickeln werden. Auf der Ebene der Privathaushalte sind hiervon alle Teilräume des Landes gleichermaßen betroffen. Ferner werden die Wasserbedarfe für landwirtschaftliche Zwecke zunehmen. Der konkrete Umfang ist gegenwärtig jedoch nicht abschätzbar.

Auch im Bereich Wirtschaft und Energie gibt es Aspekte, die sich auf die Wasserversorgung auswirken können. Der Kohleausstieg wird einerseits mit dem Wegfall von Sumpfungswasser den Wasserhaushalt der Spree und der Metropole Berlin unmittelbar beeinflussen. Andererseits brauchen die Wirtschaftsunternehmen des Landes nicht unerhebliche Wassermengen zur Aufrechterhaltung ihrer Produktion. Die Landesregierung ist sich hierbei ihrer Verantwortung bewusst und hat durch die konsequente Ausrichtung u. a. bei Unternehmensansiedlungen für die kommenden Jahre den Weg vorgegeben, hin zu einer klimaneutralen Wirtschaftsproduktion. Hiermit soll auch langfristig der industrielle Wasserverbrauch reduziert werden.

In einer kleinräumigeren Betrachtung werden sich die erkennbaren Trends vor allem in der Metropolenregion erheblich verschärfend auswirken. Hiervon wird nicht nur der WSE betroffen sein, sondern jeder im Umland der Metropole tätige Wasserversorger. Das jeweilige Ausmaß hängt dort auch von der industriell-gewerblichen Ansiedlungspolitik sowie der Bauleitplanung der Gemeinden ab.

Wasserverbandsbezogene Bedarfsprognosen sind von den Wasserversorgern in eigener Verantwortung und Zuständigkeit aufzustellen.

Frage 11: Ist das MLUK der Auffassung, dass es zur Sicherung der Bedarfsdeckung erforderlich ist, den Wasserwerken des WSE eine höhere Entnahmemenge zu genehmigen? Warum (nicht)?

zu Frage 11: Das MLUK prüft gemeinsam mit dem Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) und dem Landesamt für Umwelt alle sinnvollen Optionen, die Wasserversorgung im Verbandsgebiet des WSE sicherzustellen. Soweit es sich als erforderlich erweist, hierfür höhere Entnahmemengen zu genehmigen, so obliegt es dem WSE, hierzu die notwendigen Anträge zu stellen und diese mit Fachstellungnahmen zu begründen.

Frage 12: Wie ist der Stand der in Erarbeitung befindlichen Gesamtstrategie zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes in Brandenburg?

zu Frage 12: Das Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser liegt im Entwurf vor. Nach hausinterner und Ressort-Abstimmung befindet sich die Vorlage nun im Mitzeichnungsverfahren. Dem folgen die Kabinetttbefassung und die Zuleitung an den Landtag.